

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17522f5e-add3-3e33-b623-a3202e064d5a>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
Antliche Abkürzung	MuSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8052-5

§ 22 MuSchG - Leistungen während der Elternzeit

¹Während der Elternzeit sind Ansprüche auf Leistungen nach den [§§ 18](#) und [20](#) aus dem wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. ²Übt die Frau während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit aus, ist für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nur das Arbeitsentgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen.

